EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.5.2026
COM(2026) 235 final

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, die der Kommission gemäß der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung) übertragen wurde

1. EINLEITUNG

Die Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (im Folgenden „Neufassung der Trinkwasserrichtlinie“) wurde im Dezember 2020 angenommen und trat am 12. Januar 2021 in Kraft. Die Mitgliedstaaten mussten die Richtlinie bis zum 12. Januar 2023 in nationales Recht umsetzen.

Die Hauptziele der Neufassung der Trinkwasserrichtlinie sind es, die menschliche Gesundheit vor den nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von Wasser für den menschlichen Gebrauch ergeben, durch Gewährleistung seiner Genusstauglichkeit und Reinheit zu schützen sowie den Zugang zu Trinkwasser zu erhalten und verbessern.

Mit Artikel 21 Absatz 2 der Neufassung der Trinkwasserrichtlinie wird der Kommission die Befugnis übertragen, für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem **12. Januar 2021** delegierte Rechtsakte zu erlassen, auf die in Artikel 4 Absatz 3, Artikel 11 Absätze 5, 8 und 11, Artikel 13 Absatz 6 und Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie Bezug genommen wird.

Diese delegierten Rechtsakte decken mehrere wichtige technische Bereiche ab, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.

- **Artikel 4 Absatz 3:** Bis zum 12. Januar 2028 muss die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlassen, um einen EU-weiten Schwellenwert für Wasserverluste in der Wasserversorgung auf der Grundlage des Infrastruktur-Wasserverlustindex (infrastructural leakage index – ILI) oder einer anderen geeigneten Methode festzulegen. Mitgliedstaaten, die in ihrem Staatsgebiet Wasserverluste verzeichnen, die diesen Schwellenwert überschreiten, müssen der Kommission einen Aktionsplan vorlegen, der eine Reihe von Maßnahmen zur Verringerung der Wasserverluste enthält. Der delegierte Rechtsakt sollte anhand der Bewertungen der Mitgliedstaaten und der auf der Grundlage dieser Bewertungen ermittelten durchschnittlichen Wasserverlustkennzahlen in der EU ausgearbeitet werden.
- Im Zusammenhang mit der Umsetzung von **Artikel 11 über Mindesthygieneanforderungen für Materialien und Werkstoffe, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen**, ist die Kommission verpflichtet,
    - **Artikel 11 Absatz 5:** ein Verfahren, einschließlich Informationsanforderungen, für das Antragsverfahren für die Aufnahme von Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen und Bestandteilen in die europäischen Positivlisten oder deren Streichung daraus festzulegen;
    - **Artikel 11 Absatz 8:** ein geeignetes Konformitätsbewertungsverfahren festzulegen, das auf der Grundlage der Module in Anhang II des Beschlusses Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates auf Produkte, die unter Artikel 11 fallen, anzuwenden ist;
    - **Artikel 11 Absatz 11:** harmonisierte Spezifikationen für eine unübersehbare, deutlich lesbare und unauslöschliche Kennzeichnung festzulegen, die zu verwenden ist, um anzugeben, dass Produkte, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, den EU-Mindesthygieneanforderungen für Materialien und Werkstoffe, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, entsprechen.
- **Artikel 13 Absatz 6:** Die Kommission ist verpflichtet eine Methodik zur Messung von Mikroplastik in Wasser für den menschlichen Gebrauch festzulegen.
- **Artikel 20 Absatz 2:** Der Kommission wird die Befugnis übertragen,

- Anhang III der Richtlinie, wo erforderlich, an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen;
- den Parameterwert für Bisphenol A in Anhang I Teil B der Richtlinie zu ändern, soweit dies zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt erforderlich ist.

2. RECHTSGRUNDLAGE

Nach Artikel 21 Absatz 2 muss die Kommission spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren, d. h. bis zum 12. Januar 2026, einen Bericht über die Befugnisübertragung erstellen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie verlängert sich die Befugnisübertragung am 12. Januar 2026 stillschweigend um einen weiteren Zeitraum von fünf Jahren, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor diesem Zeitpunkt.

3. AUSÜBUNG DER ÜBERTRAGENEN BEFUGNISSE IM BERICHTSZEITRAUM

Während des Berichtszeitraums hat die Kommission die ihr übertragenen Befugnisse wie folgt ausgeübt, um die wirksame Umsetzung der Richtlinie sicherzustellen.

- **Gemäß Artikel 11 Absätze 5, 8 und 11** über Mindesthygieneanforderungen für Materialien und Werkstoffe, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, hat die Kommission am 23. Januar 2024 Folgendes erlassen:
  - Delegierte Verordnung (EU) 2024/369 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung des Verfahrens für die Aufnahme von Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen und Bestandteilen in die europäischen Positivlisten oder deren Streichung daraus;
  - Delegierte Verordnung (EU) 2024/370 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung von Konformitätsbewertungsverfahren für Produkte, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen, sowie von Vorschriften für die Benennung der an diesen Verfahren beteiligten Konformitätsbewertungsstellen;
  - Delegierte Verordnung (EU) 2024/371 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung harmonisierter Spezifikationen für die Kennzeichnung von Produkten, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen.
- **Gemäß Artikel 13 Absatz 6** hat die Kommission am 11. März 2024 Folgendes erlassen:
  - Delegierter Beschluss (EU) 2024/1441 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung einer Methodik zur Messung von Mikroplastik in Wasser für den menschlichen Gebrauch (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2024)1459).

4. KONSULTATIONEN VOR DER ANNAHME

Für jeden erlassenen delegierten Rechtsakt führte die Kommission umfassende Konsultationen mit Sachverständigen durch, die von den Mitgliedstaaten über die **Sachverständigengruppe für die Umsetzung der Trinkwasserrichtlinie**[1] **und die beiden im Rahmen dieser Sachverständigengruppe eingerichteten Untergruppen** benannt wurden.

Bevor die Entwürfe der Rechtsakte angenommen wurden, wurden sie der Welthandelsorganisation (WTO) mitgeteilt und für einen Zeitraum von vier Wochen zur Einholung von Rückmeldungen der Öffentlichkeit veröffentlicht, um für Transparenz und die Einbeziehung der Interessenträger zu sorgen.

5. AUSÜBUNG DER BEFUGNISÜBERTRAGUNG IM NÄCHSTEN BERICHTSZEITRAUM

Aus folgenden Gründen wird es als notwendig erachtet, die in Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie genannte Befugnis auszuüben.

- Gemäß Artikel 4 Absatz 3 muss die Kommission bis zum 12. Januar 2028 einen delegierten Rechtsakt erlassen, in dem ein Schwellenwert für Wasserverluste in der Wasserversorgung auf Grundlage des Infrastruktur-Wasserverlustindex oder einer anderen geeigneten Methode festgelegt wird. Der delegierte Rechtsakt sollte anhand der Bewertungen der Mitgliedstaaten und der auf der Grundlage dieser Bewertungen ermittelten durchschnittlichen Wasserverlustkennzahlen in der EU ausgearbeitet werden. Die Mitgliedstaaten mussten der Kommission die Ergebnisse der Bewertung bis zum 12. Januar 2026 übermitteln. Die Kommission prüft derzeit diese Ergebnisse.
- Gemäß Artikel 20 Absatz 2 wird die Kommission weiterhin überwachen, ob möglicherweise Anhang III oder der Parameterwert von Bisphenol A zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt geändert werden müssen, um zu entscheiden, ob delegierte Rechtsakte erforderlich sind.

6. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission hat die ihr im Rahmen der Trinkwasserrichtlinie übertragenen Befugnisse angemessen und im Einklang mit deren Bestimmungen zur Befugnisübertragung ausgeübt.

Da die Umsetzung der Richtlinie ein fortlaufender Prozess ist, insbesondere im Hinblick auf die Festlegung eines Schwellenwerts für Wasserverluste in der Wasserversorgungskette und die mögliche Notwendigkeit, Anhang III und/oder den Parameterwert für Bisphenol A aufgrund des kontinuierlichen wissenschaftlichen und technischen Fortschritts zu ändern, hält die Kommission eine **stillschweigende Verlängerung** der Befugnisübertragung um einen weiteren Berichtszeitraum von fünf Jahren für eindeutig erforderlich.

Die Kommission ersucht das Europäische Parlament und den Rat, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

[1] Sachverständigengruppe E03030**.**